

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 97 - 97

Das Separatum in Wechselsachen gehört auch dann, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des früheren Wechselklägers, vor den Richter, welcher im Wechselprozesse erkannt hat, wenn der in contumaciam verurtheilte Verklagte nur bezweckt, in dem Separatverfahren die Ungültigkeit des eingeklagten Wechsels nachzuweisen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Schadensersatz verurtheilt. Denn die §§ 29—32 a. a. O. setzen nach deren klaren Wortinhalt allemal ein Versehen resp. eine unerlaubte Handlung voraus, während es sich hier nur um eine, an sich erlaubte Handlung handelt, deren Folgen nur der Beschädiger vertreten muß. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß demnach für begründet erachtet werden.

Dennoch ist das Appellations-Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten.

Kann es nämlich nicht für einen, der menschlichen Voraussicht entzogenen Zufall angesehen werden, daß die dem Koaksosen entströmenden Dämpfe durch den Wind niedergeschlagen werden und die Früchte auf den benachbarten Grundstücken verderben, so schließt die Anlage und der Betrieb eines Koaksosens, wenn auch an sich erlaubt, doch ein Versehen in sich, sobald dadurch dem Nachbar nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein Schaden zugefügt werden kann, und es kommen deshalb die §§ 29—32 Tit. 6 Th. I A. U. R. bei der Beschädigung durch Mehrere zur Anwendung.

Dies vorausgesetzt, ist aber auch hier der § 32 a. a. O. maßgebend, nach welchem Einer für Alle und Alle für Einen haften, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein Jeder durch sein eigenes Versehen angerichtet hat. Denn nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen läßt sich nicht feststellen, welchen Antheil an der in Rede stehenden Schadenszufügung Jeder der Verflagten hat, und die solidarische Verhaftung beider Verflagten ist mithin begründet.

H. 1764.

---

### Nr. 8.

Das Separatum in Wechselsachen gehört auch dann, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des früheren Wechselklägers, vor den Richter, welcher im Wechselprozesse erkannt hat, wenn der in contumaciam verurtheilte Verklagte nur bezweckt, in dem Separatverfahren die Ungültigkeit des eingeklagten Wechsels nachzuweisen.

Diesen Grundsatz hat das K. Ober-Tribunal in einer im Beschwerdewege erlassenen Verfügung vom 19. November 1867 ausgesprochen:

„Nach der konstanten Rechtsprechung des Königl. Ober-Tribunals ist das Wechsel-Separatum auch in dem Falle Platz